

Die Arbeit der Kolpingsfamilie

Kommentierende Hinweise zur Satzung der Kolpingsfamilie

Die bei der Zentralversammlung des Kolpingwerkes am 5.11.1994 in Augsburg beschlossene Satzung der Kolpingsfamilie ist im wesentlichen auf die Umsetzung der ‚Duderstädter Beschlüsse‘ der Zentralversammlung 1992 zurückzuführen. Weiterhin wurden notwendige Veränderungen vorgenommen, deren Ursachen in der Weiterentwicklung des Kolpingwerkes zu sehen sind, letztlich auch notwendige redaktionelle Veränderungen.

Als programmatische Grundlage galt damals das Paderborner Programm, das inzwischen ja vom Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland ersetzt wurde (2000). An den passenden Stellen werden in dieser Kommentierung deshalb auch Verweise auf das Leitbild eingeblendet, das sich im Übrigen ausdrücklich als verbindliche Grundlage und Orientierung für das Handeln der Mitglieder, Leitungskräfte und Gliederungen versteht (3).

Die Satzung der Kolpingsfamilien ist eine gemeinsame Grundlage für die Arbeit in allen Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland. Neben dieser Satzung haben die Satzungen der übrigen verbandlichen Gliederungen die Aufgabe, die Beziehungen zwischen den verbandlichen Ebenen und die Arbeit der jeweiligen Ebenen zu regeln.

Vielfältige Anfragen zur Satzung der Kolpingsfamilie und auch verschiedentliche Unsicherheiten über einzelne Bestimmungen lassen es sinnvoll erscheinen, eine umfangreiche Kommentierung resp. Erläuterung wesentlicher Passagen zu geben. Dabei wird noch einmal der komplette Text der Satzung zitiert.

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Kolpingsfamilie ____, im folgenden Kolpingsfamilie genannt, ist eine katholische, familienhafte und lebensbegleitende, demokratisch verfaßte Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.
- (2) Die Kolpingsfamilie ist Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Sie leitet sich von Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn.

- (3) Die Botschaft Jesu Christi, die katholische Soziallehre / christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings bilden die Grundlage, auf der Menschen in dieser Gemeinschaft und durch sie Orientierung und Lebenshilfe geben und empfangen. Ihre Mitglieder bemühen sich, als Christen ihr Leben zu gestalten sowie Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzugestalten. Dabei begleitet und trägt die Kolpingsfamilie den einzelnen als Weggemeinschaft. Die Kolpingsfamilie nimmt ihre Möglichkeiten zur kirchlichen und gesellschaftlichen Mitwirkung wahr.
- (4) Die Kolpingsfamilie ist Teil ihres Diözesanverbandes und damit auch des Kolpingwerk Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.

➔ Der § 1 beschreibt bzw. definiert grundlegende Selbstverständnis-Elemente des Kolpingwerkes als eines katholischen Sozialverbandes, der sich dem Erbe Adolph Kolpings verpflichtet weiß. Die Aussagen beruhen im Wesentlichen auf dem Paderborner Programm von 1976 und auf den Duderstädter Beschlüssen von 1992.

➔ Kolpingsfamilie wird ausdrücklich als Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern definiert. Damit ist eine klare Option für eine möglichst lebendige Vielfalt in der praktischen Arbeit ausgedrückt. Tatsächlich läßt sich dies (leider) nicht überall realisieren, etwa im Bereich der Jugendverbandsarbeit, wichtig ist aber der Hinweis darauf, daß es in der Kolpingsfamilie keinen ausdrücklichen ‚Ausschluß‘ bestimmter Mitglieder oder Mitgliedergruppen (z.B. Jugendliche oder Frauen) geben kann und geben darf! Das Leitbild beschreibt die Kolpingsfamilie als Weggemeinschaft, die vom partnerschaftlichen Miteinander der Generationen lebt (39) und bezeichnet die Verbandsarbeit ausdrücklich als generationenübergreifend (42)

➔ Die Mitglieder bilden unmittelbar die Kolpingsfamilie. Es gibt, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, keine einzelnen, fest definierten Altersgruppen mit einer klaren Umschreibung von Aufgaben und Zuständigkeiten mehr. Insofern ist hier eine grundsätzliche Veränderung eingetreten, die allerdings nicht spektakulär ist, sondern vielmehr das aufgegriffen hat, was ohnehin in den Kolpingsfamilien weitgehend schon realisiert war. Einen ‚Sonderstatus‘ hat allerdings die Kolpingjugend, worauf später noch einzugehen sein wird.

➔ Die Botschaft Jesu Christi, die katholische Soziallehre / christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings werden – gemäß dem Paderborner Programm - ausdrücklich als die entscheidenden Grundlagen genannt, denen somit unmittelbare Bedeutung zukommt als Anforderung / Verpflichtung für die Arbeit der

Kolpingsfamilie selbst wie auch als (verpflichtende bzw. bindende) Anforderung gegenüber vorhandenen oder potentiellen Mitgliedern. Im Leitbild sind diese Grundelemente in vergleichbarer Weise benannt und beschrieben (Unsere Grundlagen / 15-37).

➔ Der Hinweis auf die Wahrnehmung von Möglichkeiten zur kirchlichen und gesellschaftlichen Mitwirkung gehört zum Kernbestand des Selbstverständnisses eines Sozialverbandes. Zur Realisierung dieses Anspruches gibt es natürlich keine Patentrezepte, aber es darf keine grundsätzliche ‚Verweigerung‘ gegenüber diesem Auftrag geben. Ausdrücklich wird dieser Aspekt auch im Leitbild betont (11) und näher ausgefaltet (Unser Weg / 51-57).

➔ Der Begriff ‚Weggemeinschaft‘ stammt aus den Duderstädter Beschlüssen und kann als geeignetes Bild zur näheren ‚Beschreibung‘ oder auch ‚Reflektion‘ praktischer Verbandsarbeit im Wollen und Handeln dienen. Im Leitbild ist er (s.o.) ausdrücklich benannt (39).

➔ Der Hinweis auf die überörtlichen Ebenen macht unmißverständlich deutlich, daß Kolpingsfamilie nicht ‚nur‘ ein örtlicher Verein ist, sondern Teil einer weltweiten, vielfältig gegliederten Gemeinschaft mit entsprechenden wechselseitigen Ansprüchen und Aufgaben, auf die später noch einzugehen sein wird. Wenn in diesem Zusammenhang nur Diözesanverbände, der Zentralverband und das Internationale Kolpingwerk genannt werden, so deshalb, weil dies die ‚klassischen‘, schon von Adolph Kolping eingeführten und überall gegebenen Verbandsebenen sind, während andere Gliederungsebenen (z.B. Bezirksverbände und Landesverbände) eher Zweckmäßigkeitserlegungen folgen und nicht flächendeckend gegeben sind bzw. sein müssen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kolpingsfamilie hat gemäß ihres Selbstverständnisses und den Bestimmungen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerk Deutschland folgende Aufgaben:
 - ihre Mitglieder zu befähigen, sich als Christen in der Welt zu bewähren;
 - ihren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, Lebenshilfen anzubieten;
 - durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.
- (2) Die Kolpingsfamilie gibt durch ihre Arbeit Hilfestellung zur personalen Entfaltung des einzelnen. Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben liegen in der Orientierung und Lebenshilfe in konkreten Lebensbereichen wie Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat. Diese Arbeit geschieht

sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.

- (3) Die Kolpingsfamilie ist verpflichtet, das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mitzutragen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kolpingsfamilie Anspruch auf die subsidiäre Hilfestellung durch die überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes.

➔ Die allgemeine Formulierung grundlegender Aufgaben und Zielsetzungen der Kolpingsfamilie macht noch einmal die ‚Weltzugewandtheit‘ eines katholischen Sozialverbandes (s.o.) mit seiner spezifischen religiösen Fundierung deutlich. Im Kern steht hier der Kolpingsche Ansatz des Bemühens um Anregung und Befähigung von Menschen zum ‚tüchtigen‘ Christ-Sein, aus dem ein positiver sozialer Wandel erwachsen kann.

➔ Orientierung und Lebenshilfe in konkreten Lebensbereichen wie Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat werden als schwerpunktmäßige Aufgaben mit Blick auf die Hilfestellung zur personalen Entfaltung des einzelnen genannt. Damit ist zweierlei deutlich: es geht um den ganzen Menschen in all seinen Lebensbereichen (ganzheitlicher Ansatz) und nicht nur um einen bestimmten Sektor menschlicher Existenz, und es geht um die praktische, tatsächliche Lebenswirklichkeit des Menschen (Ernstnahme von Interessen und Bedürfnissen in der konkreten Lebenssituation). Dieser Ansatz macht also - von Umfang und Zielsetzung her - einen hohen Anspruch für die Arbeit (Programmgestaltung) der Kolpingsfamilie deutlich!

Im Leitbild sind die Stichworte ‚Orientierung‘ und ‚Lebenshilfe‘ ausdrücklich benannt, und zwar im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die zentralen (schwerpunktmäßigen) Handlungsfelder des Kolpingwerkes, nämlich Jugend, Familie, Arbeitswelt und Eine Welt (10). Dabei wird die Kolpingsfamilie ausdrücklich ermuntert, sich durch eine bewußte Schwerpunktsetzung ein eigenes Profil zu schaffen (4).

➔ Ein besonders wichtiger Akzent ist mit der gleichzeitigen Nennung von sowohl altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Arbeit der Kolpingsfamilie gesetzt: So wichtig in der Kolpingsfamilie immer wieder auch das Erlebnis einer vielfältigen Gemeinschaft ist und damit auch Begegnung und Austausch mit unterschiedlichen Erfahrungen, Einstellungen und Sichtweisen von Menschen, so wichtig ist ebenso die differenzierte Arbeit, die konkreter, direkter - etwa unter dem

Aspekt des Alters oder der Lebenssituation - bei den tatsächlichen Interessen und Bedürfnissen von Menschen ansetzen kann.

→ Die Kolpingsfamilie ist verpflichtet, über das eigene Tun hinaus auch das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mitzutragen. Dies bedeutet, daß die Kolpingsfamilie nicht nur sich selbst sehen und gewissermaßen für sich selbst sorgen darf, sondern gehalten ist, vor allem in den überörtlichen Gliederungen Bezirksverband und Diözesanverband mitzuarbeiten, darüber hinaus aber auch bestimmte Aufgaben und Aktivitäten des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes mitzutragen. Dies schließt - als Angebot bzw. Aufforderung - vielfältige Aspekte ein, etwa von der personellen Mitarbeit in Gremien der überörtlichen Gliederungen über die angemessene Nutzung verbandlicher Angebote / Aktivitäten bis hin zur tatkräftigen Mitarbeit bei der internationalen Partnerschaftsarbeit des Verbandes.

→ Im Gegenzug hat die Kolpingsfamilie Anspruch auf die Hilfe durch die überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes. Allerdings kann diese Inanspruchnahme nicht beliebig sein, sondern folgt dem Prinzip der Subsidiarität, wonach auf jeder Ebene das eigenständig und eigenverantwortlich zu leisten ist, was möglich ist. Wie solche Hilfeleistung aussieht, aussehen kann oder muß, ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen und bei der Vielfalt und Verschiedenheit der Kolpingsfamilie selbst wie auch der überörtlichen Gliederungen naturgemäß sehr unterschiedlich und deshalb nicht im Detail zu beschreiben bzw. festzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kolpingsfamilie ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kolpingsfamilie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

→ Die gesamte Materie ist im Werkblatt 4 eingehend behandelt, so daß hier nähere Hinweise entfallen können.

§ 4 Auflösung der Kolpingsfamilie

- (1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie geschieht
 1. durch Selbstauflösung;
 2. durch Auflösung gemäß § 22, Ziffer 3 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes.
- (2) Die Selbstauflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind. Für den Beschluß ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Diözesanvorstand stellt durch Beschluß die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Selbstauflösung nach Absatz 2 fest.
- (4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an ihren Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes über.

Verweis: Generalstatut § 22, Ziffer 3

Wenn eine Kolpingsfamilie die Pflichten gegenüber dem Kolpingwerk nicht erfüllt oder gegen dessen Ziele und Aufgaben verstößt oder wenn die Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht mehr bestehen, kann das Generalpräsidium bzw. das Leitungsorgan des Nationalverbandes die betreffende Kolpingsfamilie auflösen. In jedem Falle muß mit dem Vorstand der betreffenden Kolpingsfamilie vorher Rücksprache genommen werden.

→ Die Bestimmungen zur Auflösung einer Kolpingsfamilie bedürfen eigentlich keiner näheren Erläuterung, was die formale Seite betrifft. Tatsächlich kommen Selbstaufösungen leider immer wieder vor, wohingegen eine Auflösung nach § 22 Generalstatut eine ganz seltene Ausnahme darstellt, gerade auch unter dem Aspekt der Feststellung, ob bzw. in welcher Weise eine Kolpingsfamilie gegen Ziele und Aufgaben des Kolpingwerkes verstößt oder wann (und warum) die

Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht mehr bestehen.

➔ Wichtig ist in jedem Falle, um unnötige Probleme zu vermeiden, bei der Selbstauflösung die strikte Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Mitwirkung und auch der folgenden Rechte und Pflichten des Diözesanverbandes. Die Selbstauflösung einer Kolpingsfamilie wird wirksam mit der auf den entsprechenden Antrag des zuständigen Diözesanverbandes hin erfolgenden Beschlußfassung durch das Präsidium des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer
 - die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
 - diese Satzung anerkennt und
 - zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist.
- (2). Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung für die Hinführung des einzelnen zu einer bewußten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus. Beim Wechsel der Kolpingsfamilie wird die Mitgliedschaft nicht berührt.
- (5) Die Mitglieder der Kolpingsfamilie sind Mitglieder des Kolpingwerk Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.

➔ Absatz 1 formuliert sehr deutliche Mitgliedschaftsbedingungen! Zunächst ist die Bejahung von Grundlagen, Zielen und Aufgaben der Kolpingsfamilie gefragt und gefordert. In den §§ 1 und 2 der Satzung sind entsprechende Hinweise gegeben; nähere Aussagen fanden sich bislang im Paderborner Programm (Programm des Kolpingwerkes Deutschland), jetzt im Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland. Als ‚Erinnerungsposten‘ sei nur darauf verwiesen, daß es im früheren katholischen Gesellenverein eine auch satzungsmäßig verankerte ‚Probezeit‘ gab!

➔ Im Klartext: Das, was bejaht werden soll, muß also zunächst einmal bekannt sein! Damit wird die Bedeutung des 2. Absatzes sichtbar: Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung dafür, daß sich ein potentielles Mitglied mit den verbandlichen Grundlagen und damit

auch mit den konkreten Anforderungen an die Mitgliedschaft vertraut machen kann, um auf einer solchen Grundlage eine bewußte Entscheidung für die Mitgliedschaft treffen zu können. Diese Aufgabe und Verantwortung sollten im Interesse eines aktiven und überzeugenden Wirkens der Kolpingsfamilie nicht unterschätzt resp. vernachlässigt werden, wobei es der Kolpingsfamilie überlassen sein muß, die geeigneten Wege zu finden. Zugleich ist hier der Kolpingsfamilie ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, eigenverantwortlich über Zeitpunkt und Form der Aufnahme neuer Mitglieder zu befinden.

➔ Die geforderte Anerkennung der Satzung bedeutet die ausdrückliche Einverständnis-Erklärung zu den festgelegten ‚Spielregeln‘ der Verbandsarbeit, insbesondere der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung. Da kann man über einzelne Satzungsbestimmungen durchaus anderer Ansicht sein, aber man hat das vorhandene Regelwerk zunächst einmal als verbindliche Geschäftsgrundlage zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß Mitglied im Kolpingwerk ja grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruht. Niemand wird zum Mittun gezwungen; wer sich aber auf ein solches Mittun einlassen will, muß die gegebenen Voraussetzungen erfüllen und die relevanten Rahmenbedingungen akzeptieren.

➔ Bereitschaft zur Mitarbeit und zur Übernahme von Mitverantwortung: Natürlich kann nicht jeder etwa im Vorstand mitarbeiten (müssen); wichtig ist hier die grundsätzlich geforderte Bereitschaft, sich - in welcher Weise auch immer - aktiv am Gemeinschaftsleben zu beteiligen. Wer jedwede (mögliche) Mitarbeit kategorisch ausschließt und sich nur ‚bedienen‘ lassen will, paßt und gehört nicht in die Kolpingsfamilie!

➔ Eine immer öfter auftauchende Frage ist die nach der Mitgliedschaft nichtkatholischer Christen oder auch von Nichtchristen im Kolpingwerk: Die Satzung gibt dazu keine eindeutige, auf den Einzelfall bezogene Auskunft oder Vorgabe; solche Fragen müssen immer konkret am Einzelfall geprüft und entschieden werden. Allerdings finden wir in der Satzung einen wichtigen Hinweis, nämlich im § 1, Absatz 3, wo es heißt: „Die Botschaft Jesu Christi, die katholische Soziallehre/ christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings bilden die Grundlage, auf der Menschen in dieser Gemeinschaft und durch sie Orientierung und Lebenshilfe geben und empfangen. Ihre Mitglieder bemühen sich, als Christen ihr Leben zu gestalten sowie Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzugestalten.“ Wer also Mitglied unserer Gemeinschaft sein (werden) will, nimmt bewußt den im Sinne einer grundsätzlichen Verpflichtung (s.o.) verstandenen Auftrag an, sich darum zu bemühen, als Christ sein Leben zu

gestalten. An diesem programmatischen Eckwert kommen wir nicht vorbei! Hier hat sich im genannten Einzelfall zu entscheiden, wer Mitglied dieser katholischen, familienhaften und lebensbegleitenden Bildungs- und Aktionsgemeinschaft sein kann; hier liegt im Grunde auch für den einzelnen die entscheidende Frage, inwieweit er unter solcher Rücksicht überhaupt Mitglied sein (werden) will oder kann!

In diesem Zusammenhang scheint es wichtig, die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Mitwirkung und Mitverantwortung zu betonen. In seinem Dienst an Mensch und Gesellschaft ist das Kolpingwerk grundsätzlich offen für jedermann. Jeder ist - unabhängig von seinen weltanschaulichen Bindungen und Orientierungen - grundsätzlich eingeladen zum Mittun, zur Teilnahme und Teilhabe am Leben unserer Gemeinschaft, an ihrem Dienst in Kirche und Gesellschaft, in der politischen wie kirchlichen Gemeinde. Diese Offenheit gilt es immer wieder zu betonen, weil gelegentlich im Denken bzw. in der Praxis von Kolpingsfamilien eine Vorstellung deutlich wird, als sei die Mitgliedschaft Voraussetzung, um überhaupt am Gemeinschaftsleben teilnehmen zu dürfen. Mitgliedschaft im recht verstandenen Sinne ist aber mehr, ist etwas anderes als das Recht zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben. Mitgliedschaft ist auch und gerade konkrete Mitverantwortung für eben dieses Gemeinschaftsleben.

Im neuen Leitbild ist das klare religiöse Fundament des Kolpingwerkes in entsprechender und gleichermaßen unmißverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht (Unsere Grundlagen / 15-20).

➔ Der Vorstand der Kolpingsfamilie entscheidet über einen Aufnahmeantrag, was entsprechend auch protokollarisch festgehalten werden sollte. Diese Bestimmung macht zwei Anliegen deutlich: Die Entscheidung über neue Mitglieder soll eine bewußte Entscheidung der Kolpingsfamilie und nicht nur die simple ‚Registrierung‘ eines Aufnahmeantrages sein, der dann weitergeleitet wird; und diese Entscheidung soll kollegial vollzogen und getragen sein, also nicht in das Belieben eines einzelnen gestellt. Man mag hier von überzogenen Vorstellungen oder Erwartungen sprechen, aber wir sollten auch nicht zu leichtfertig mit unserer Mitgliedschaft umgehen, selbst wenn es zunehmend schwieriger wird, noch interessierte Personen zu gewinnen.

➔ In vielen Kolpingsfamilien gibt es Mitglieder bzw. Menschen, die sich als Mitglied fühlen und unter Umständen auch aktiv mitarbeiten, die aber unter formaler Rücksicht nicht Mitglied sind, weil sie nicht beim Bundesverband in Köln (im sog. ‚Stammbuch‘) gemeldet und registriert sind. Ein äußerst heikles Thema, das sich oft mit dem Begriff ‚Schwarzmitglieder‘ verbindet. Unabhängig von Begründungen und Verfahrensweisen in dieser Grauzone, unabhängig auch davon, ob

Betroffene selbst um ihren ‚Status‘ wissen oder nicht, ist nachdrücklich festzuhalten: Nur die tatsächlich gemeldeten Mitglieder unterliegen den bestehenden Regelungen über Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft (s.u.)! Um die (mögliche) Problematik am Beispiel deutlich zu machen: Wenn in einer Mitgliederversammlung auch nur ein Nichtmitglied an Wahlen oder Abstimmungen teilnimmt, können sämtliche Beschlüsse resp. Wahlergebnisse dieser Mitgliederversammlung angefochten werden und müßten durch die entsprechenden Instanzen auch für nichtig erklärt werden! Im Übrigen gelten die angesprochenen Regelungen natürlich auch für die Anerkennung von Zeiten der Mitgliedschaft und damit für die Ausstellung der entsprechenden Urkunden.

➔ Im Kolpingwerk – und dies weltweit – gibt es nur eine Mitgliedschaft. Normalerweise führt der Weg in die Kolpingsfamilie, aber damit ist eben die Mitgliedschaft im ganzen Kolpingwerk verbunden; auch das ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der angemahnten Ernstnahme der Aufnahmebedingungen und -regelungen. Der Wechsel zu einer anderen Kolpingsfamilie bedeutet dann eben nur einen Ortswechsel, aber keine neue Mitgliedschaft, und erfordert entsprechend auch keine neue Aufnahme! Anders formuliert: Wer einmal Mitglied geworden ist, kann sich jeder Kolpingsfamilie in der Welt anschließen und nicht ‚zurückgewiesen‘ werden!

➔ Ein spezielles Thema ist die sog. Ehrenmitgliedschaft, die mitunter an verdiente Mitglieder verliehen wird (werden soll). Tatsächlich ist diese Materie in der Satzung nicht definiert, besteht also ein entsprechender Handlungsspielraum für die Kolpingsfamilie. Als wichtige Eckwerte gängiger und bewährter Praxis sind in diesem Zusammenhang festzuhalten: Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Kolpingsfamilie mit einer Befreiung von der individuellen Beitragsverpflichtung verbunden werden, was aber nicht den Verbandsbeitrag ‚aufhebt‘, der ggf. von der Kolpingsfamilie zu übernehmen ist. Die Verleihung einer ‚Ehrenfunktion‘ (z.B. Ehrenvorsitzender oder Ehrenpräses) ist nicht automatisch mit einer weiteren Zugehörigkeit im Vorstand (mit Sitz und Stimme) verbunden; ggf. bedarf es für eine solche Regelung einer ausdrücklichen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen;

2. Einrichtungen des Kolpingwerkes unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften bevorzugt zu benutzen;
3. nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.

➔ Die bevorzugte Nutzung verbandlicher Einrichtungen muß deshalb mit einem einschränkenden Hinweis versehen sein, weil gerade im Bereich öffentlich geförderter Träger eine ausdrückliche Besserstellung von Mitgliedern bei den angebotenen Maßnahmen nicht ohne weiteres zulässig ist. Im Übrigen handelt es sich bei den genannten Einrichtungen - z.B. insbesondere Bildungswerke und Familienferienwerke - durchweg um eigene Rechtspersonen, für deren Arbeit die Gremien des Kolpingwerkes nicht unmittelbar zwingende Vorgaben beschließen können.

➔ Im Anschluß an die Hinweise zum § 5 muß hier noch einmal betont werden, daß die in Ziffer 3 genannten demokratischen Mitwirkungsrechte ausdrücklich nur den tatsächlich gemeldeten Mitgliedern vorbehalten sind. Details zur Wahrnehmung dieser Rechte können in der Satzung deshalb nicht formuliert werden, weil die Strukturen der überörtlichen Gliederungen im Kolpingwerk Deutschland zu unterschiedlich sind.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerk Deutschland beschlossenen Programms mitzuarbeiten;
2. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, der die von den überörtlichen Gremien festgesetzten finanziellen Verpflichtungen einschließen muß, zu leisten;
3. ab Vollendung des 18. Lebensjahres das Kolpingblatt als Mitglieder- und Verbandszeitung des Kolpingwerk Deutschland zu beziehen.

➔ Über die Verpflichtung zum Mittragen der Anliegen und Aufgaben des Kolpingwerkes - auf der Basis des Programms - ist an anderer Stelle bereits gesprochen worden (s.o.). Hier wird über die Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft hinaus nur noch einmal diese grundsätzliche Verpflichtung aller vorhandenen Mitglieder in Erinnerung gerufen.

→ Die Beitragspflicht gehörte von den ersten Anfängen zum Gesellenverein, der heutigen Kolpingsfamilie. Adolph Kolping hat seinerzeit einen Stundenlohn als vertretbaren Ansatz für den monatlichen Beitrag gesehen. Neben dem örtlichen Beitragsanteil wurde bereits 1902 der sogenannte Verbandsbeitrages eingeführt, der die Wirkmöglichkeiten der überörtlichen Gliederungen sicherstellen sollte. Der heutige Beitrag umgreift also die beiden genannten Komponenten. Die Festlegung der Gesamthöhe liegt im Ermessen der Kolpingsfamilie (Mitgliederversammlung); zumindest muß der festgelegte Beitragsatz aber den Verbandsbeitrag abdecken.

→ Das Kolpingblatt existiert seit dem Jahre 1901 als Verbandsorgan, und zwar in der Nachfolge der von Adolph Kolping begründeten Rheinischen Volksblätter. Im Jahre 1918 wurde im Übrigen erstmalig dessen sog. ‚Pflichtbezug‘ eingeführt: Jedes Mitglied im Kolpingwerk Deutschland muß nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Kolpingblatt beziehen, das sich heute ausdrücklich als Verbandsorgan und Mitgliederzeitung versteht. Insofern ist es also nicht möglich, auf den Bezug des Kolpingblattes zu ‚verzichten‘ bzw. das Kolpingblatt einfach abzubestellen. Der obligatorische Bezug des Kolpingblattes (als ‚Teil‘ der Mitgliedsbeitrages) soll vor allem sicherstellen, daß alle Mitglieder in den innerverbandlichen Informations- und Meinungsaustausch einbezogen sind, gerade auch diejenigen, die nicht regelmäßig direkt am Gemeinschaftsleben teilnehmen (können).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie und im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlischt außer durch Tod
 1. durch freiwilligen Austritt;
 2. durch Ausschluß.
- (2) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung;
 - b) die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2;
 - c) die Rückgabe des Mitgliedsausweises.
- (3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muß Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluß über den Ausschluß erfolgen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem/der Betroffenen ein Einspruchsrecht bei seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluß seitens des Vorstandes

der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe des/der Betroffenen zu prüfen und eine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu treffen. Bei Ausschluß findet Absatz 2, Buchstabe b und c analog Anwendung. Es liegt im Ermessen des Diözesanvorstandes, in besonders begründeten Fällen eine Einzelmitgliedschaft zuzulassen.

➔ Der Austritt aus der Kolpingsfamilie und damit aus dem Kolpingwerk bedarf - ebenso wie die beantragte Mitgliedschaft - der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Weil und insoweit sich die Mitgliedschaft - abgesehen von den Einzelmitgliedern (s.u.) - in der Kolpingsfamilie realisiert, muß diese auch Adressat der Austrittserklärung sein, die dann an den Bundesverband weitergegeben wird.

➔ Ein regulärer Austritt verlangt sowohl die erfolgte Erfüllung der Beitragsverpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Austritts als auch die Rückgabe des Mitgliedsausweises. Diese ist vor allem deshalb notwendig, weil sich ja mit dem Mitgliedsausweis ggf. bestimmte Vergünstigungen hinsichtlich der Wahrnehmung verbandlicher Angebote / Leistungen verbinden (können).

➔ Der Ausschluß eines Mitglieds nach Absatz 3 muß als letzte Möglichkeit für die Kolpingsfamilie gegeben sein. Er ist aber, damit nicht leichtfertig mit einem solchen Instrument umgegangen werden kann, an strenge Formvorschriften gebunden. Der geforderte Nachweis eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten ist ohnehin ein schwerwiegendes Unterfangen, wobei Beurteilung und Entscheidung im Ermessen der Kolpingsfamilie selbst liegen (müssen); hier gibt es keine ‚Rezeptbücher‘, wo für jeden denkbaren Fall eine unmittelbar passende Antwort verfügbar wäre.

➔ Die (mögliche) Einzelmitgliedschaft kann im Falle eines Ausschlusses nur eine seltene Ausnahme sein. Offener ist die mögliche Einzelmitgliedschaft in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland (§ 5, Absatz 2) angesprochen, wo es heißt: „Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann eine Einzelmitgliedschaft beim jeweiligen Diözesanverband oder beim Kolpingwerk Deutschland erworben werden.“ Tatsächlich ist das Fehlen einer örtlichen Kolpingsfamilie auch der Hintergrund für die meisten Einzelmitgliedschaften.

§ 9 Kolpingjugend

(1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.

- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen die Leitung der Kolpingjugend in geheimer Wahl für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetats der Kolpingsfamilie. Die Leitung vertritt die Mitglieder der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen und nach außen und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Mindestens zwei Mitglieder dieser Leitung gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand der Kolpingsfamilie an. Dadurch haben sie Anteil an der Gesamtverantwortung für die Kolpingsfamilie.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

➔ Mit der Neufassung der Satzungen des Kolpingwerkes Deutschland und der Kolpingsfamilie gibt es keine Altersgruppen mehr. Dennoch wurde und wird es als sinnvoll erachtet, der verbandlichen Jugendarbeit einen gewissen Sonderstatus einzuräumen, auch unter dem Aspekt gegebener förderungsrechtlicher Rahmenbedingungen. Jugendverbandsarbeit im Kolpingwerk ist im Übrigen nicht primär unter dem Aspekt einer Nachwuchssicherung zu verstehen, sondern als spezifischer Dienst an jungen Menschen und zugleich als Ausdruck lebendiger generationsübergreifender Gemeinschaft. Das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland sieht im Engagement für junge Menschen eines seiner besonderen Handlungsfelder (Wir eröffnen Perspektiven für jungen Menschen / 65-70).

➔ Eine Altersbegrenzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach ‚unten‘ gibt es nicht mehr. Insofern können auch Kinder der Kolpingsfamilie als Mitglieder angehören. Allerdings regelt die Satzung gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Rechte der Mitglieder und legt sie zugleich die Verantwortung für die praktische Ausgestaltung der Arbeit mit Kindern ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (s.u. § 10).

➔ Die der Kolpingjugend angehörenden Mitglieder wählen ihre Leitung, von der mindestens zwei Personen dem Vorstand angehören (s.u.). Für die entsprechenden Verfahrensweisen gibt es keine detaillierten Vorgaben oder Vorschriften. In jedem Falle gilt aber: Wenn vorhandene Mitglieder, die der Kolpingjugend angehören, eine entsprechende eigene Vertretung wollen, dürfen Vorstand oder Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie sie nicht daran hindern! Wichtig scheint weiterhin der Hinweis, daß die Vertreter der Kolpingjugend im Vorstand nicht nur ‚Interessenvertreter‘ sein sollen,

sondern Anteil an der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Kolpingsfamilie haben. Mit der Bestimmung, daß die Kolpingjugend die Verantwortung für die Ausgestaltung der Jugendarbeit und die Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetats der Kolpingsfamilie trägt, wird zum einen förderungsrechtlichen Forderungen aus einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Genüge getan, zum anderen wird aber auch die besondere Verantwortung der Leitung der Kolpingjugend herausgestellt und bekräftigt. Nähere Details zur Regelung dieser Materie sind in der Satzung nicht vorgegeben, hier müssen die tatsächlichen Gegebenheiten und Bedingtheiten der Situation und Arbeit der Kolpingsfamilie entscheiden.

➔ Die Eigenständigkeit der Kolpingjugend ist im Kontext grundlegender Ziele und Aufgaben verbandlicher Jugendarbeit sinnvoll und notwendig. Mit dieser Bestimmung ist zuerst und vor allem die Planung und Durchführung der praktischen Arbeit der Kolpingjugend im Kontext des Lebens und Wirkens der Kolpingsfamilie gemeint; dabei kann es sinnvollerweise keine näheren Festlegungen oder gar detaillierte ‚Durchführungsbestimmungen‘ geben. Anders gesagt: Eine Satzung kann weder die praktische Arbeit in der Kolpingsfamilie im Detail regeln noch Rezepte für die Lösung von Konflikten im Alltag der Verbandsarbeit liefern! Gerade die Eigenständigkeit der Kolpingjugend bietet aber, wie vielfältige Erfahrungen belegen, nicht selten ein gewisses Konfliktpotential.

Das Leitbild benennt die Eigenständigkeit der Kolpingjugend ausdrücklich, betont aber zugleich ihre Mitverantwortung für die ganze Arbeit der Kolpingsfamilie (43).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der Kolpingsfamilie.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 2, Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die weitere Anzahl der Vertreter/innen der Kolpingjugend im Vorstand.

Des weiteren beschließt sie über die Form der Arbeit mit Kindern und übernimmt dafür bewußt die Verantwortung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11, Absatz 2, Buchstabe a, b, c, d, e, g, h sowie jährlich zwei Kassenprüfer/innen.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.
- (5) Der Präses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen. Entsprechendes gilt bei der Wahl anderer für die Pastoral Verantwortlicher.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrags.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (8)
 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluß des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muß in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
 2. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
 3. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er/sie ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 4. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 5. In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch die/den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.
 6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Vorstand das Protokoll.
- (10) Wenn ein Beschluß der Mitgliederversammlung dem Programm, dem Generalstatut, Satzungen oder Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muß der/die Vorsitzende oder der Präses unverzüglich Einspruch erheben. In Zweifelsfällen entscheidet der Diözesanvorstand und in letzter Instanz der Bundesvorstand.

➔ Grundsätzlich kennt und praktiziert das Kolpingwerk weltweit auf allen Ebenen der Verbandsarbeit die Zweiteilung zwischen einem Beschlußorgan (Mitgliederversammlung) und einem Leitungsorgan (Vorstand), unabhängig davon, ob es ggf. noch zusätzliche Organe gibt.

➔ Alle Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung an, wobei die Wahrnehmung aktiver Rechte an die Vollendung des 14. Lebensjahres gebunden ist. Hier ist zu erinnern an die Hinweise zum § 5 hinsichtlich der tatsächlichen Mitgliedschaft (Meldung beim Kolpingwerk Deutschland)! Im Übrigen ist hier auch festgelegt, daß Mitglieder ihre Rechte nur dann wahrnehmen können (dürfen), wenn sie ihrer Beitragsverpflichtung nachkommen! Die volle Geschäftsfähigkeit nach BGB ist normalerweise mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.

➔ Verschiedene Aufgaben resp. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind ausdrücklich genannt (definiert). Damit ist aber keine erschöpfende Aufzählung vorgenommen! Der Mitgliederversammlung als dem beschlußfassenden Organ steht die Entscheidung in allen das Leben der Kolpingsfamilie betreffenden Fragen zu, insoweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind (s.u.). Üblicherweise betrifft dies z.B. die Entgegennahme der Berichte (Rechenschaftsberichte) des Vorstandes resp. der einzelnen Vorstandsmitglieder und - im Zusammenhang damit - die Beschlußfassung über Akzente und Schwerpunkte in der Tätigkeit der Kolpingsfamilie.

➔ Für die Zusammensetzung des Vorstandes, den die Mitgliederversammlung zu wählen hat, sind nur noch wenige Ämter vorgegeben (s.u.). Aufgrund des mit der Neufassung der Satzung gegebenen Wegfalls der bisherigen Altersgruppen und Sachbereiche kommt nunmehr der Mitgliederversammlung zu, über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Dabei sollen vor allem die örtlichen Gegebenheiten - und damit auch die tatsächlichen Schwerpunkte in der Arbeit der Kolpingsfamilie - sowie die verbandlichen Zielsetzungen und Aufgaben, wie sie in § 2, Absatz 2 aufgeführt sind, Berücksichtigung finden. Dieser offene Ansatz weist der Mitgliederversammlung eine ganz entscheidende Rolle für die intensive Auseinandersetzung mit der Situation der Kolpingsfamilie und für die verantwortliche Konzeption resp. Strukturierung ihrer Arbeit der zu! Entsprechende Entscheidungen können und sollen durchaus immer wieder auch der kritischen Überprüfung unterzogen werden!

➔ Mindestens zwei Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand der Kolpingsfamilie an (s.o.). Sie werden gemäß Absatz 4 durch die Kolpingjugend selbst bestellt, also nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung hat zudem die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Vertretern aus dem Bereich der Kolpingjugend als Vorstandsmitglieder

festzulegen, die dann auch von der Kolpingjugend selbst bestimmt werden.

→ Wenn auch im § 9 ausgesagt ist, daß alle Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres die Kolpingjugend bilden, bedeutet dies nicht automatisch, daß die Kolpingjugend alleine für die Arbeit mit Kindern zuständig ist. Vielmehr legt hier die Satzung fest, daß es Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, über die Form der Arbeit mit Kindern zu beschließen, die damit in die Gesamtverantwortung der Kolpingsfamilie gehört. In der Praxis müssen sich die konkreten Regelungen nach den jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten richten.

→ Neu in der jetzigen Satzung der Kolpingsfamilie ist die - wenn auch vorher schon vielfach praktizierte - Möglichkeit der Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden, wobei die Offenheit der Satzung der Mitgliederversammlung auch die Möglichkeit gibt, ggf. mehrere Stellvertreterpositionen zu beschließen und zu besetzen. Daß gerade dabei - wo immer möglich - gemäß § 11, Absatz 1 junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen sind, sollte sich eigentlich von selbst verstehen!

→ Neu aufgenommen ist auch, daß die Mitgliederversammlung neben dem Präses die/den Verantwortliche/n für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie wählen kann. (Nähere Hinweise zu den Aufgaben für Präses und Verantwortliche für den pastoralen Dienst finden sich im Werkblatt Nr. 7 'Der pastorale Dienst in der Kolpingsfamilie und im Kolpingwerk'.) Auch für diesen Personenkreis soll ausdrücklich die Bestätigung der Wahl durch die zuständige kirchliche Stelle gelten.

→ Aufgrund der besonderen und grundsätzlichen Bedeutung von Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien ist festgelegt, daß dort, wo (noch) keine Jugendarbeit besteht, die Mitgliederversammlung eine/n Beauftragte/n für die Jugendarbeit wählen soll. Mit der Einführung dieses Amtes soll also deutlich werden, daß sich die Kolpingsfamilie mit der besonderen Herausforderung auseinandersetzen muß, auch Jugendarbeit in der Kolpingsfamilie zu leisten bzw. aufzubauen, und entsprechende Schritte zu unternehmen hat.

→ Der Beitrag umfaßt (s.o.) zwei Komponenten, den sog. Verbandsbeitrag und den örtlichen Beitrag. Über die Gesamthöhe der Beitragsverpflichtung der Mitglieder hat die Mitgliederversammlung zu befinden, wobei diese gemäß § 7, Absatz 2 mindestens den Verbandsbeitrag abdecken muß. Ansonsten hat die Kolpingsfamilie einen großen Freiraum zur Gestaltung eines eigenen Beitragssystems!

Dies schließt z.B. eine differenziertere Beitragsstaffelung nach besonderen Kriterien ein, wie sie vergleichbar durch die (notwendigerweise) allgemeinen Regelungen des Verbandsbeitrages nicht geleistet werden kann. Zudem kann die Kolpingsfamilie in eigener Verantwortung Sonderregelungen im Beitragsbereich vornehmen, und zwar bis hin zur Befreiung bestimmter Mitglieder von der Beitragsverpflichtung; allerdings muß sie dann selbst für den abzuführenden Verbandsbeitrag aufkommen.

→ Die Entlastung des Vorstandes ist mehr als eine 'freundliche Geste'! Zum einen befreit sie den Vorstand von der Haftung für sein Handeln im jeweils relevanten Zeitraum, zum anderen stellt sie die (nachträgliche) Zustimmung der Mitglieder zur Vorstandsarbeit insgesamt fest und damit auch zu den vom Vorstand getroffenen Entscheidungen. Damit wird deutlich, daß eine solche Entlastung, wenn sie wirklich Sinn machen soll, den umfassenden Bericht des Vorstandes und ggf. auch einzelner Amtsträger über die jeweilige Tätigkeit erfordert. Eine nicht erteilte Entlastung müßte zum sofortigen Rücktritt des Vorstandes führen!

(Zu den angesprochenen Haftungsfragen finden sich nähere Hinweise im Werkblatt 4.)

→ Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden; in dringenden Fällen kann aber auch auf Beschluß des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muß in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frage nach den formalen Anforderungen für die Einladung ist nicht einfach zu beantworten. Der sicherste Weg ist die unmittelbare Zustellung der Einladung an alle Mitglieder; dies kann auch durch eine standardmäßige Publikation der Kolpingsfamilie (etwa Monats- oder Halbjahresprogramm) erfolgen, sofern sie allen Mitgliedern direkt zugeht. Eine Bekanntmachung des Termins mit der Tagesordnung in anderweitigen Publikationen - z.B. Pfarrnachrichten oder Zeitungen - ist aber nicht ausreichend, weil nicht sichergestellt ist, daß diese Information tatsächlich an alle Mitglieder gelangt. Entsprechendes gilt sinngemäß für das Protokoll der Mitgliederversammlung.

→ Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß sich die Mitglieder auch dann zu Wort melden können, wenn - aus welchen Gründen auch immer - der Vorstand nicht in hinreichendem Maße handlungsfähig bzw. handlungsbereit ist, wenn es um wichtige Belange der Kolpingsfamilie geht. Diese Satzungsbestimmung ist also

ausdrücklich für den ‚Notfall‘ gedacht! Eine andere ‚Notfallregelung‘ geht dahin, daß eine Mitgliederversammlung in besonderen Fällen auch seitens des Diözesanverbandes einberufen werden kann.

→ Dem Vorstand kommt es zu, die nötigen speziellen Regelungen für die Durchführung einer Mitgliederversammlung festzulegen, betreffend insbesondere Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen. Natürlich müssen solche Verfahrensregelungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden! Im Übrigen ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung beschlußfähig. Damit ist sichergestellt, daß das Beschlußorgan der Kolpingsfamilie in jedem Falle handlungsfähig ist, unabhängig also von der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder.

→ Zum Protokoll der Mitgliederversammlung ist bereits ein Hinweis erfolgt (s.o.). Einsprüche gegen dieses Protokoll sind dem Vorstand gegenüber geltend zu machen, der dann über eine Genehmigung - ggf. auch mit Veränderungen auf der Basis von Einsprüchen - beschließt. Sinnvollerweise erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Information über das Protokoll der vorangegangenen Versammlung; oft wird dieses Protokoll auch noch einmal verlesen, damit die wichtigen Ergebnisse und Beschlußfassungen noch einmal in Erinnerung gerufen werden.

→ In extremen Ausnahmefällen mag es vorkommen, daß ein Beschluß der Mitgliederversammlung dem Programm oder dem Generalstatut bzw. Satzungen oder Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht. In diesem Falle muß der/die Vorsitzende oder der Präses unverzüglich Einspruch erheben, wobei in Zweifelsfällen, d.h. bei einer Anfechtung eines derartigen Widerspruches, der Diözesanvorstand bzw. in letzter Instanz der Bundesvorstand darüber zu entscheiden hätte, ob tatsächlich durch eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung eine Verletzung von grundlegenden Bestimmungen (Vorgaben) vorgelegen hat.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie.
 1. Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung bzw. bei der Kolpingjugend durch ihre Mitglieder gebunden.

2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Präses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) der/die Kassierer/in;
 - f) mindestens zwei Vertreter/innen der Kolpingjugend;
 - g) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend der/die Beauftragte für Jugendarbeit;
 - h) die Mitglieder entsprechend § 10 Absatz 3.
- Die Inhaber/innen der Ämter unter Buchstabe a und b sollen unterschiedlichen Geschlechtes sein.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muß abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.
- (5) Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Sachvermögen den Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes entsprechend verwaltet. Der § 21 des Generalstatuts ist verbindlich.
- (7) Der Vorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 12) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, daß für die verbandlichen Aufgabenbereiche / Handlungsfelder Ansprechpartner/-innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.
- (8) Über die Vorstandssitzung muß ein Protokoll geführt werden, das in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muß.
- (9) Auf Verlangen hat der Vorstand dem Diözesanvorstand Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

Verweis: § 21 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes (jetzt § 6)

Namensführung,
Satzungen und Aktivitäten von Kolping-Rechtsträgern und -Einrichtungen

1. Die Kolping-Namensführung aller Kolping-Einrichtungen und ihrer Rechtsträger ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalpräsidium. Nach Gründung eines Nationalverbandes kann das

- Generalpräsidium seine Rechte an den Nationalverband delegieren, der die entsprechende Handhabung regelt.
2. Das Generalpräsidium resp. der Nationalverband durch die dafür vorgesehenen Instanzen sind berechtigt, Kolping-Einrichtungen und/oder deren Rechtsträgern die Fortführung der Namensbezeichnung zu untersagen, wenn ihr Wirken dem Wesen, Ziel und Ansehen des Kolpingwerkes abträglich ist.
 3. Alle Satzungen von Rechtsträgern innerhalb des Kolpingwerkes bedürfen der Genehmigung. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalpräsidium. Nach Gründung eines Nationalverbandes kann das Generalpräsidium seine Rechte an den Nationalverband delegieren, der die entsprechende Handhabung regelt. Entsprechendes gilt auch für Satzungsänderungen. Die Satzungen dürfen die Bestimmungen der Programme und der Statuten des Kolpingwerkes nicht missachten oder für unanwendbar erklären.
 4. Der Erwerb von Grundstücken, Häusern und grundstücksähnlichen Rechten durch die örtliche Kolpingsfamilie bzw. deren Rechtsträger sowie der Verkauf und die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Nationalvorstandes/-präsidiums bzw. des Generalpräsidiums. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine evtl. Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Nationalvorstandes/-präsidiums bzw. des Generalpräsidiums nicht begründen.
 5. Den Nationalverbänden steht es im Bedarfsfalle frei, in Ansehung der einschlägigen Gesetzgebung weitergehende Regelungen hinsichtlich der Prüfung bzw. Kontrolle der Aktivitäten verbandlicher Einrichtungen resp. ihrer Rechtsträger zu treffen.

➔ Verschiedene grundsätzliche Hinweise zum Vorstand sind bereits beigebracht worden (s.o.). Die Satzung macht unmißverständlich klar, daß die unmittelbare Teilhabe an der Verantwortung für die Kolpingsfamilie an eine entsprechende Wahl gebunden ist. Zugleich wird das Prinzip der Kollegialität betont: Im Vorstand gibt es zwar unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten, die im Detail gemeinsam festzulegen sind, alle Mitglieder haben aber prinzipiell den gleichen Anteil an der Gesamtverantwortung für die Kolpingsfamilie; kein Vorstandsmitglied hat ‚mehr‘ Rechte oder Pflichten, die es für sich in Anspruch nehmen oder die man ihm zuschieben könnte. Die tägliche Praxis mag andere Gewohnheiten mit sich bringen, wichtig ist aber der grundlegende Gedanke der kollegialen Leitung und Verantwortung, denn nur er vermag auf Dauer - und gerade auch in spannungsgeladenen Situationen - ein wirklich verantwortliches Handeln jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes zu sichern!

➔ Die monatliche Durchführung einer Vorstandssitzung ist als Soll-Vorschrift formuliert; die tatsächliche Frequenz von Vorstandssitzungen muß den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen folgen. Auch hier ist für den Notfall die Möglichkeit eingebaut, die Durchführung einer Vorstandssitzung quasi zu erzwingen. Nähere formale Regelungen für die Vorstandssitzungen - etwa Einladungsfristen, Bekanntgabe einer Tagesordnung, etc. - beinhaltet die Satzung nicht, weil der Praxis vor Ort nicht unnötige Fesseln angelegt werden sollen.

Gefordert ist lediglich im Grundsatz die Erstellung von Protokollen der Vorstandssitzungen.

➔ Der Vorstand trägt für alle Anliegen, Aufgaben und Aktivitäten der Kolpingsfamilie Sorge, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind bzw. die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen wurden. Eine besondere Kompetenz des Vorstandes liegt in der Beschlußfassung über den Etat der Kolpingsfamilie bzw. die Verwendung der Finanzmittel, wobei die Mitgliederversammlung die Vorlage des Etats verlangen kann und jeder Vorstand gut beraten ist, von sich aus die entsprechenden Informationen in die Mitgliederversammlung einzubringen, gerade unter dem Aspekt der oben angesprochenen Entlastung.

➔ Der zitierte (ehemalige) § 21 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes (jetzt § 6) definiert grundlegende Rahmenbedingungen für die Schaffung, Satzungsgenehmigung und Namensführung von speziellen Rechtsträgern im Bereich des Kolpingwerkes und damit auch der Kolpingsfamilien. (Nähere Ausführungen dazu im Werkblatt 4.)

➔ Der Vorstand regelt über vorgegebene Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Damit ist dem Vorstand ein großer Handlungsspielraum eingeräumt, den er eigenverantwortlich nutzen kann und muß für eine möglichst optimale Regelung zur Wahrnehmung tatsächlicher Aufgaben (s.o.). Dies schließt neben der internen Aufgabenverteilung zwischen den gewählten Mitgliedern auch die Heranziehung weiterer Mitglieder der Kolpingsfamilie für bestimmte Aufgaben ein, etwa unter dem Stichwort ‚Beauftragte‘. Zugleich hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß - entsprechend den eigenen Schwerpunkten - für die verschiedenen verbandlichen Aufgabenbereiche / Handlungsfelder Ansprechpartner/-innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen, damit ein lebendiger Austauschprozeß im Kolpingwerk insgesamt sichergestellt werden kann. Die Erfassung entsprechender Ansprechpartner in den Kolpingsfamilien - mit Blick auf mögliche bzw. sinnvolle Informationen und Angebote - ist primär Sache der Diözesanverbände.

➔ Auf Verlangen hat der Vorstand dem Diözesanvorstand Einsicht in die Geschäftsführung zu geben. Auch dies kann unter die Rubrik ‚Notfallvorschriften‘ eingeordnet werden. Dort, wo unter finanziellen Gesichtspunkten das Leben und Wirken der Kolpingsfamilie gefährdet ist (oder scheint), soll (und muß) der Diözesanverband die Möglichkeit

der Prüfung und dann ggf. auch des Eingreifens im Sinne subsidiärer Hilfestellung haben.

➔ Vielfach wird die Frage gestellt, ob eine Kolpingsfamilie ohne Vorsitzenden überhaupt noch ‚handlungsfähig‘ sein kann. Grundsätzlich gilt, daß die Handlungsfähigkeit der Kolpingsfamilie und damit auch des Vorstandes nicht an die Besetzung einzelner / bestimmter Ämter gebunden ist.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden/e bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich
- (3) Der Präses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie trägt insbesondere die pastorale Verantwortung für die Kolpingsfamilie. Er/sie erfüllt seinen/ihren pastoralen Dienst, indem er/sie den einzelnen und die Gemeinschaft in dem Bemühen um persönliche Glaubensentscheidungen fördert und in der Erfüllung ihres christlichen Weltauftrages begleitet. Er/sie trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der Kolpingsfamilie auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der katholischen Soziallehre/ christlichen Gesellschaftslehre. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Die Vertreter/innen der Kolpingjugend bringen die Interessen und Anliegen der Kolpingjugend in den Vorstand ein und sorgen in der Kolpingjugend für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie sind den Mitgliedern der Kolpingjugend und dem Vorstand verantwortlich.
- (5) Der/die Verantwortliche für Jugendarbeit hat die Aufgabe, in Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht, Rahmenbedingungen zu schaffen, junge Menschen zu motivieren und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Vorstand aufzubauen. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung des Archivs. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Dem/der Kassierer/in obliegt die Haushaltsführung der Kolpingsfamilie. Er/sie erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Er/sie hat dem Vorstand

vierteljährlich einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er/sie für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er/sie wird vom Vorstand kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.

- (8) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11, Absatz 2, Buchstabe h übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besondere Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

➔ Die kurze Beschreibung der speziellen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder soll grobe Anhaltspunkte liefern, nicht zuletzt unter dem Aspekt der erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes. Im Detail wird sich in jeder Kolpingsfamilie ein eigenes System zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben entwickeln können und müssen, das nicht durch zu starre Vorgaben geprägt werden soll. Insofern haben die Kolpingsfamilie durch die Mitgliederversammlung und der Vorstand selbst weiträumige Gestaltungsmöglichkeiten.

Alle Vorstandsmitglieder sind letztlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und damit ihr gegenüber auch rechenschaftspflichtig. Neben einem allgemeinen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes machen daher auch einzelne Berichte der Vorstandsmitglieder Sinn!

§ 13 Schlußbestimmung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen.
- (2) Die Satzung wurde von der Zentralversammlung des Kolpingwerk Deutscher Zentralverband (zukünftig Bundesversammlung) am 05.11.1994 in Augsburg beschlossen und tritt am 14.1.1995 in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ in _____ beschlossen.

➔ Mit dem Hinweis, daß Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen dürfen, ist die Einbindung der Kolpingsfamilie in den Gesamtrahmen der Verbandsarbeit im Kolpingwerk Deutschland und letztlich auch im Internationalen Kolpingwerk

dokumentiert. Bei aller Freiheit zur Ausgestaltung der eigenen Aktivitäten muß sich die Kolpingsfamilie im Rahmen der Grundlagen und Beschlüsse des Kolpingwerkes bewegen.

➔ Oft wird gefragt, wie es sich mit der Verbindlichkeit der Satzung der Kolpingsfamilie verhält, inwieweit hier also Veränderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden können. Tatsächlich liegt die Hoheit zur Festlegung der Satzung der Kolpingsfamilie (früher Ortsstatut) bei der Bundesversammlung (früher Zentralversammlung). Insofern gilt diese Satzung im vollen Umfang für alle Kolpingsfamilien. Eine Satzungsänderung ist unter dieser Rücksicht nicht zulässig! Allerdings besteht die Möglichkeit, die auch genutzt werden sollte, die in der Satzung gegebenen Gestaltungsspielräume auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstandes, kann aber auch andere Regelungen betreffen, etwa Verfahrensfragen hinsichtlich der Mitgliederversammlung, etc. Hier obliegt es der Mitgliederversammlung, entsprechende Beschlüsse zu fassen, die, sofern sie auf Dauer angelegt sein sollen, als Ergänzung oder Konkretisierung der Satzung gelten und wie ein ‚Anhang‘ dem vorgegebenen Satzungstext angefügt werden können. In verschiedenen Diözesanverbänden gilt eine Mitteilungs- bzw. Genehmigungspflicht für derartige Ergänzungen der Satzung der Kolpingsfamilie.

➔ Die Satzung sieht vor, daß die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie die Satzung ausdrücklich beschließt. Hier wird oft gefragt, warum denn ein solcher Aufwand getrieben werden soll, wenn die Satzung doch vorgegeben ist und nicht verändert werden darf. Hinter dieser Vorgabe steckt zunächst eine verbandspolitische Komponente: Mit der ausdrücklichen Beschlußfassung über die Satzung dokumentiert die Kolpingsfamilie, daß sie sich mit den gegebenen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt hat und diese im Rahmen der gegebenen Gestaltungsräume auch umzusetzen gewillt ist. Ein anderer Aspekt ist eher pragmatischer Natur: Immer dort, wo die Kolpingsfamilie als nicht rechtsfähiger Verein ein eigenes Konto führen will, ebenso auch in Fragen der Gemeinnützigkeit bzw. deren Anerkennung, wird es notwendig sein, eine von der Kolpingsfamilie selbst beschlossene Satzung vorzulegen, unabhängig davon, wie weit die Kolpingsfamilie unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung dieser Satzung ausüben konnte. Insofern empfiehlt sich grundsätzlich die angesprochene ausdrückliche Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, die dann auch entsprechend dokumentiert werden kann.

Michael Hanke